

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen **Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Nürnberg.

§2 (Zweck, Zweckverwirklichung)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung, Beratung und Unterstützung der Forschungsaktivitäten bei Elektronenmikroskopen und deren Zubehör.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a. Vermittlung des Wissens über Elektronenmikroskopie,
- b. Schaffung und Erhalt eines Museums für Elektronenmikroskopie,
- c. Archivierung historischer Unterlagen,
- d. Gedanken- und Informationsaustausch mit Wissenschaft und Praxis,
- e. Abhalten von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
- f. fachwissenschaftliche Veröffentlichungen,
- g. Untersuchungen und Gutachten,
- h. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse, Entwicklungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie sowie
- i. Förderung der Wiederherstellung von Elektronenmikroskopen, deren Wartung und Unterhalt, Instandsetzung und Bau von Elektronenmikroskopen samt Zubehör.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- c) Ehrenmitglieder. Diese werden vom Vorstand bestimmt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann aus besonderen Gründen auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Jahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit mindestens mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

Drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Verein trägt die Kosten für eine Haftpflichtversicherung der Vorstandsmitglieder. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden.

Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung findet nach der Bestimmung des Vorstands real und / oder virtuell über elektronische Kommunikationsmittel statt. Soll die Mitgliederversammlung (auch) virtuell im Wege der virtuellen Kommunikation stattfinden, hat der Vorstand in der Einladung festzulegen, mit welchem Verfahren die Ausübung der Stimmrechte erfolgen soll.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Kernvorstandes. Dieser bestimmt auch den Schriftführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes und 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung. Anfall des Vereinsvermögens)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Zwecken zu, die als ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützig anerkannt sind und der Förderung der Wissenschaft und Forschung dienen. Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nürnberg, 06.08.2023

Änderung der Satzung